



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und
Fischerei

Pflanzenschutzrecht im Wandel

Nadine Ließ

Rostock, 15.12.2022

EU – Pflanzenschutzrecht

Ende 2009 wurde das sogenannte Pflanzenschutzpaket der Europäischen Union verabschiedet.

- die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie)
 - Verpflichtung der MS, nationale Aktionspläne zu verabschieden, Regelungen zur Sachkunde oder zur Prüfung von PSM-Geräten zu schaffen
- die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverordnung)
 - Prüfung und Zulassung von PSM und Wirkstoffen
 - Vorgaben zu Kontrollen, Aufzeichnungspflichten, Parallelimporten
- Die Verordnung die Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 über Statistiken zu Pestiziden (Pflanzenschutzmittel-Statistikverordnung)
 - Verpflichtung der MS, Daten über Absatz und Anwendung von PSM zu erheben und KOM zu übermitteln

Die Umsetzung erfolgt national durch das Pflanzenschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen

Nationaler Aktionsplan Deutschland

Die Ausgangssituation im Pflanzenschutz

Ausgangssituation

Pflanzenschutzmittel unterliegen einer gesetzlich vorgeschriebenen Zulassung. Ebenso unterliegen der Verkauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten rechtlichen Regelungen, die sicherstellen, dass Pflanzenschutz auf ein für Mensch, Tier und Naturhaushalt durchgeführtes Sicherheits- und Schutzniveau für Mensch und Naturhaushalt durchgeführt wird.

Dennoch gibt es hinsichtlich der nachvollziehbaren Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erhebliche Potenziale, welche mit dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz erschlossen werden sollen. Die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können, sollen weiter reduziert werden.

Der aktuelle Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz wurde am 10. April 2013 zur Umsetzung des Artikel 4 der EU-Pflanzenschutz-Rahmrichtlinie 2009/128/EG von der Bundesregierung erarbeitet. Er wurde unter Mitwirkung der Länder erarbeitet. Die Bundesregierung enthält als Selbstverpflichtung von Bundesmaßnahmen, die die bestehenden Regelungen zum Pflanzenschutz weiterentwickeln sollen.

Alle beteiligten Behörden des Bundes und der betroffenen Verbände der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Umweltschutzes sowie der Naturschutzbehörden sind aufgerufen, gemeinsam an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zu arbeiten.

Der Nationale Aktionsplan: Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse

Ziele

- » **Fördern** von Forschung und Innovationen in Pflanzenschutz und -züchtung sowie des integrierten Pflanzenschutzes und ökologischen Landbaus.
- » **Stärken** der amtlichen Pflanzenschutzberatung und Ausbau der Informationsangebote.
- » **Erarbeiten und Umsetzen** von Hot-Spot-Managementkonzepten zur Verbesserung des Gewässer- und Biodiversitätsschutzes in der Agrarlandschaft.
- » **Kontrollieren** der Einhaltung von Vorschriften im Pflanzenschutz (Pflanzenschutz-Kontrollprogramm).
- » **Analysieren** von Lebensmitteln auf Einhaltung der Höchstgehalte von Pflanzenschutzmittelrückständen, zeitnahe Auswertung sowie Ursachen- und Maßnahmenermittlung bei Überschreitungen.
- » **Dokumentieren und Auswerten** der Pflanzenschutzmittelanwendungen über ein Netz von Vergleichs- und PAPA-Betrieben (Panel-Pflanzenschutzmittel-Anwendungen).

Maßnahmen

- » **Fördern** von Forschung und Innovationen in Pflanzenschutz und -züchtung sowie des integrierten Pflanzenschutzes und ökologischen Landbaus.
- » **Stärken** der amtlichen Pflanzenschutzberatung und Ausbau der Informationsangebote.
- » **Erarbeiten und Umsetzen** von Hot-Spot-Managementkonzepten zur Verbesserung des Gewässer- und Biodiversitätsschutzes in der Agrarlandschaft.
- » **Kontrollieren** der Einhaltung von Vorschriften im Pflanzenschutz (Pflanzenschutz-Kontrollprogramm).
- » **Analysieren** von Lebensmitteln auf Einhaltung der Höchstgehalte von Pflanzenschutzmittelrückständen, zeitnahe Auswertung sowie Ursachen- und Maßnahmenermittlung bei Überschreitungen.
- » **Dokumentieren und Auswerten** der Pflanzenschutzmittelanwendungen über ein Netz von Vergleichs- und PAPA-Betrieben (Panel-Pflanzenschutzmittel-Anwendungen).
- » **Motivieren durch Demonstrationsbetriebe integrierter Pflanzenschutz**
Demonstrationsbetriebe führen die neuesten Erkenntnisse und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes in die Praxis ein und veranschaulichen diese anderen Landwirten und der Öffentlichkeit.

EU – Pflanzenschutzrecht

Ende 2009 wurde das sogenannte Pflanzenschutzpaket der Europäischen Union verabschiedet.

- die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie)
 - Verpflichtung der MS, nationale Aktionspläne zu verabschieden, Regelungen zur Sachkunde oder zur Prüfung von PSM-Geräten zu schaffen
- die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverordnung)
 - Prüfung und Zulassung von PSM und Wirkstoffen
 - Vorgaben zu Kontrollen, Aufzeichnungspflichten, Parallelimporten
- Die Verordnung die Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 über Statistiken zu Pestiziden (Pflanzenschutzmittel-Statistikverordnung)
 - Verpflichtung der MS, Daten über **Absatz** und **Anwendung** von PSM zu erheben und KOM zu übermitteln

Die Umsetzung erfolgt national durch das Pflanzenschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen

BVL

JKI

Quantifizierung der Pflanzenschutzmittelanwendung durch Berechnung von harmonisierten Risikoindikatoren

HRI 1: Wichtung der jährlichen Absatzmengen mit dem Risikofaktor des Wirkstoffes

HRI 2: Wichtung der Anzahl der jährlichen Notfallzulassungen mit dem Risikofaktor der darin enthaltenen Wirkstoffe

Beide HRI werden auf ein Basisniveau (100) bezogen, das dem Mittelwert der Jahre 2011 bis 2013 entspricht.

Merkmal	Gruppe			
	1	2	3	4
chemische Wirkstoffe genehmigt gemäß Artikel 22 der VO (EG) Nr. 1107/2009	ja	ja	ja	nein
aufgeführt im Anhang der DVO (EU) Nr. 540/2011	D	A, B *	E **	-
Faktor	1	8	16	64

* sofern nicht im Anhang der DVO (EU) 2015/408 gelistet

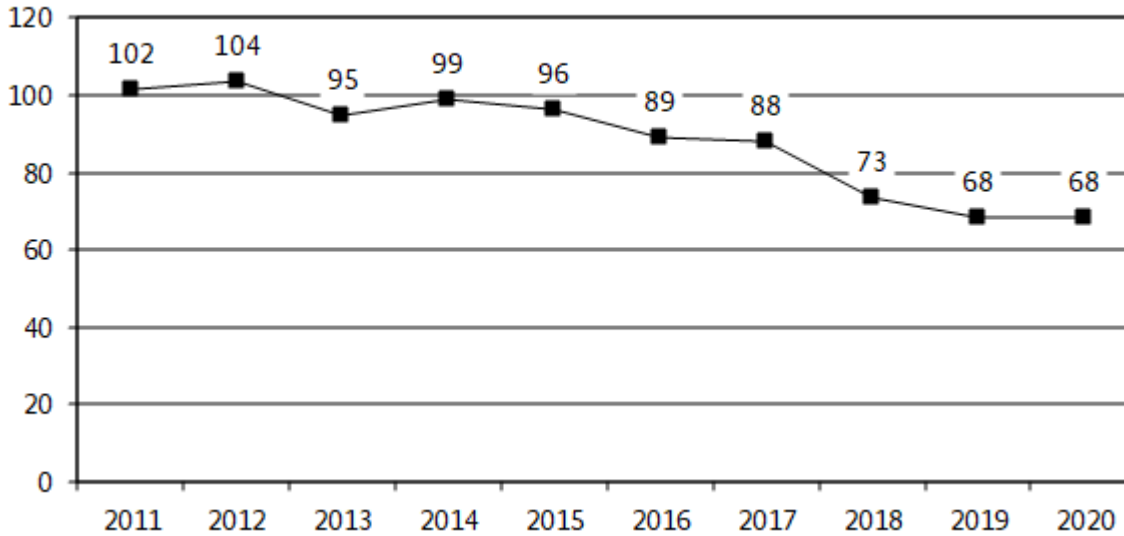
** oder sofern im Anhang der DVO (EU) 2015/408 gelistet

Anzahl Wirkstoffe (Zulassungsstand Juli 2022)	15	226	37	
--	----	-----	----	--

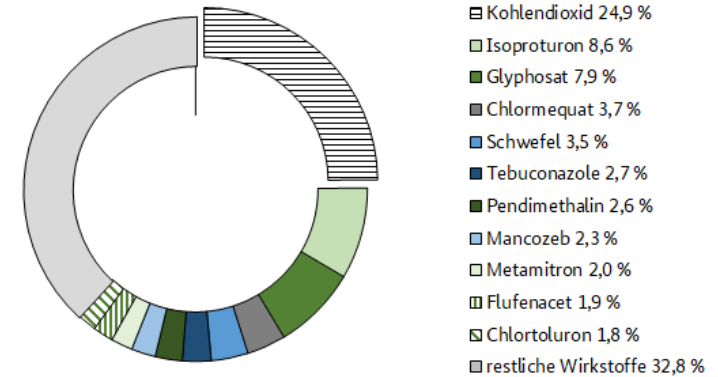
Berechnung der HRI für Deutschland (2011 – 2020)

Quelle: BVL

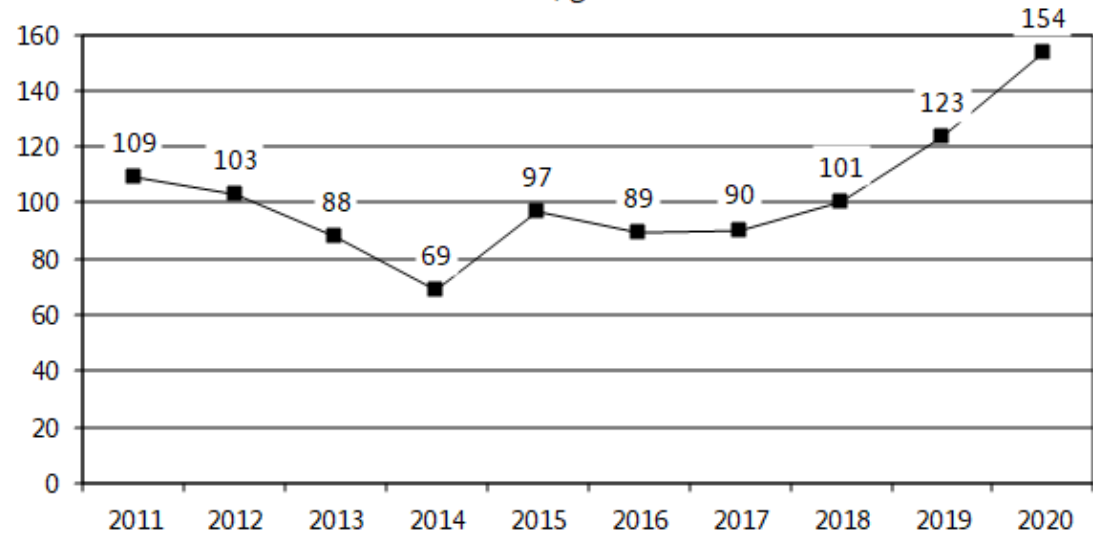
HRI 1, ohne Kohlendioxid



Wirkstoffanteile am HRI 1 2011-2020



HRI 2, gesamt



PAPA – Daten zu BI und BH 2011 – 2021

Übersicht zu Behandlungsindizes

alle Maßnahmen - BI (gesamt)

	Winterweizen	Wintergerste	Winterraps	Kartoffeln	Mais	Zuckerrüben	Hopfen	Apfel	Wein
2011	4,9	3,8	6,2	10,8	1,9	3,7	11,0	32,2	15,5
2012	5,2	4,1	6,5	12,2	1,9	4,2	9,3	32,6	16,7
2013	5,2	4,1	6,6	11,2	1,8	3,8	8,0	31,9	17,2
2014	5,7	3,9	6,7	12,6	2,0	4,0	11,1	34,0	19,8
2015	5,6	4,2	7,5	11,6	2,0	4,0	9,2	30,8	18,1
2016	5,8	4,3	6,5	13,9	1,8	3,8	14,2	31,8	22,5
2017	5,5	4,4	6,9	13,4	1,9	4,0	12,2	29,3	18,5
ab 2018 Modifizierung der Berechnungsmethode → bei gleicher Intensität: höhere BI-Werte									
2018	5,0	4,2	7,0	10,9	1,8	3,9	13,4	26,9	18,1
2019	5,3	4,2	7,5	11,5	2,0	4,3	12,9	30,6	17,6
2020	4,6	4,0	6,4	11,9	1,9	4,7	13,7	28,2	17,1
2021							13,3	31,4	20,1

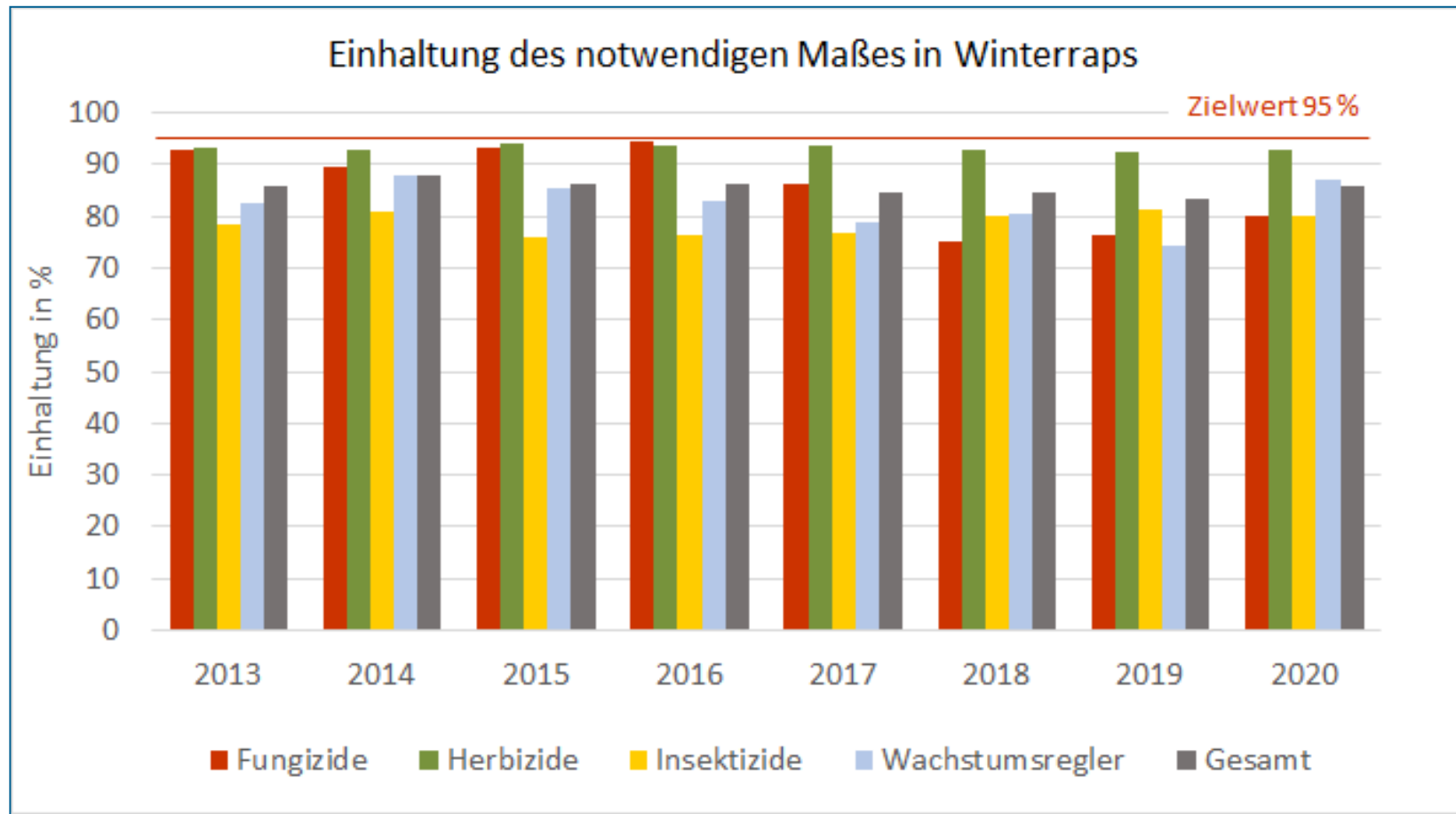
Übersicht zu Behandlungshäufigkeiten

alle Maßnahmen - BH (gesamt)

	Winterweizen	Wintergerste	Winterraps	Kartoffeln	Mais	Zuckerrüben	Hopfen	Apfel	Wein
2011	3,9	3,4	5,3	8,6	1,3	4,9	8,6	21,6	8,9
2012	4,1	3,5	5,6	9,4	1,3	5,2	7,3	21,8	9,9
2013	4,2	3,4	5,8	8,7	1,3	4,8	6,2	21,3	10,4
2014	4,4	3,4	5,8	9,7	1,5	5,0	8,2	23,3	10,8
2015	4,4	3,6	6,1	9,0	1,5	5,0	6,3	21,0	9,9
2016	4,4	3,5	5,3	9,8	1,4	4,8	9,3	22,8	11,8
2017	4,2	3,6	5,6	9,8	1,4	5,0	7,2	20,8	10,1
2018	3,8	3,3	5,6	8,3	1,4	4,6	7,2	18,5	9,6
2019	4,0	3,4	6,1	8,7	1,5	5,1	7,8	21,7	10,0
2020	3,7	3,2	5,1	9,1	1,5	5,4	8,6	21,0	9,9
2021							8,6	21,9	10,9

Einhaltung des notwendigen Maßes im Ackerbau (2013- 2020)

Quelle JKI



2020: 1213 Bewertungen

Bewertung 2009/128 EG durch die Kommission

Nationale Aktionspläne (NAP):

- Versäumnisse bei >2/3 der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung ihres NAP (Fünfjahresfrist)
- Kaum konkrete Beispiele für nützliche Ziele und Indikatoren in Folge der Überprüfung
- Fehlender Ehrgeiz bei der Behebung von Mängeln und fehlende übergeordnete, ergebnisorientierte Ziele für die Verringerung der Risiken, die mit dem Einsatz von PSM zusammenhängen und für die Verringerung der Abhängigkeit von PSM
- Nur drei Mitgliedstaaten haben klar definierte, übergeordnete und ergebnisorientierte Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Nachhaltigkeitsrichtlinie festgelegt (DK, F, LUX)

Die Bewertung der Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes durch die Mitgliedstaaten stellt nach wie vor den am weitesten verbreiteten Mangel bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsrichtlinie dar.

→ Es fehlt an Kohärenz, Effektivität von Maßnahmen und Zielen!

→ Folge: Erhöhung der Verbindlichkeit

Bürgerinitiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“
2017

Bericht der KOM an Parlament und Rat über die Umsetzung der RL 2009/128 EG
2017/2020

Chemische Pestizide tragen zum Rückgang der Biodiversität bei. Der Einsatz chemischer Pestizide als auch das von ihnen ausgehende Risiko Strategie legt reduzieren. D mit dem tech Pestiziden zu könnten meh keine nationa

it wider. Sie hat
:n Einsatz von
edstaaten
:le haben sich



Farm to Fork - Strategie

Null-Schadstoff-Aktionsplan

Biodiversitätsstrategie

Pflanzenschutz

EU-Verordnung zum nachhaltigen Einsatz von PSM (SUR)
Erhöhung der Verbindlichkeit, Effektivität, Kohärenz

3 Optionen

1. Option: Richtlinie 2009/128/EG bleibt unverändert gültig

- keine rechtsverbindlichen Reduktionsziele
- Verbesserung von Beratungssysteme
- Förderung von Technologien

2. Option: Ersatz der Richtlinie durch Verordnung

- rechtsverbindliche Ziele (50% auf EU-Ebene), MS setzen eigene nationale Reduktionsziele fest (rechtsverbindlich)
- jährliche Berichterstattung
- Verbot gefährlicher Pestizide in sensiblen Gebieten
- Verpflichtung zu elektronischen Aufzeichnungen durch berufl. Verwender

3. Option: Wie 2. Option, außer...

- Reduktionsziele von 50% sind auf EU und nationaler Ebene rechtsverbindlich
- in sensiblen Gebieten wird die Verwendung aller PSM verboten

Bevorzugte Option der KOM ist 3 mit Ausnahme der Ziele (hier Option 2)

Möglichkeit der Revision der Definition und des Geltungsbereiches der sensiblen Gebiete nach Insistieren der MS

2. Sensible Gebiete (Artikel 3 Absatz 16)

Von der Allgemeinheit genutztes Gebiet, Parks, Siedlungen, städtisches Gebiet, nicht produktives landwirtschaftliches Gebiet...

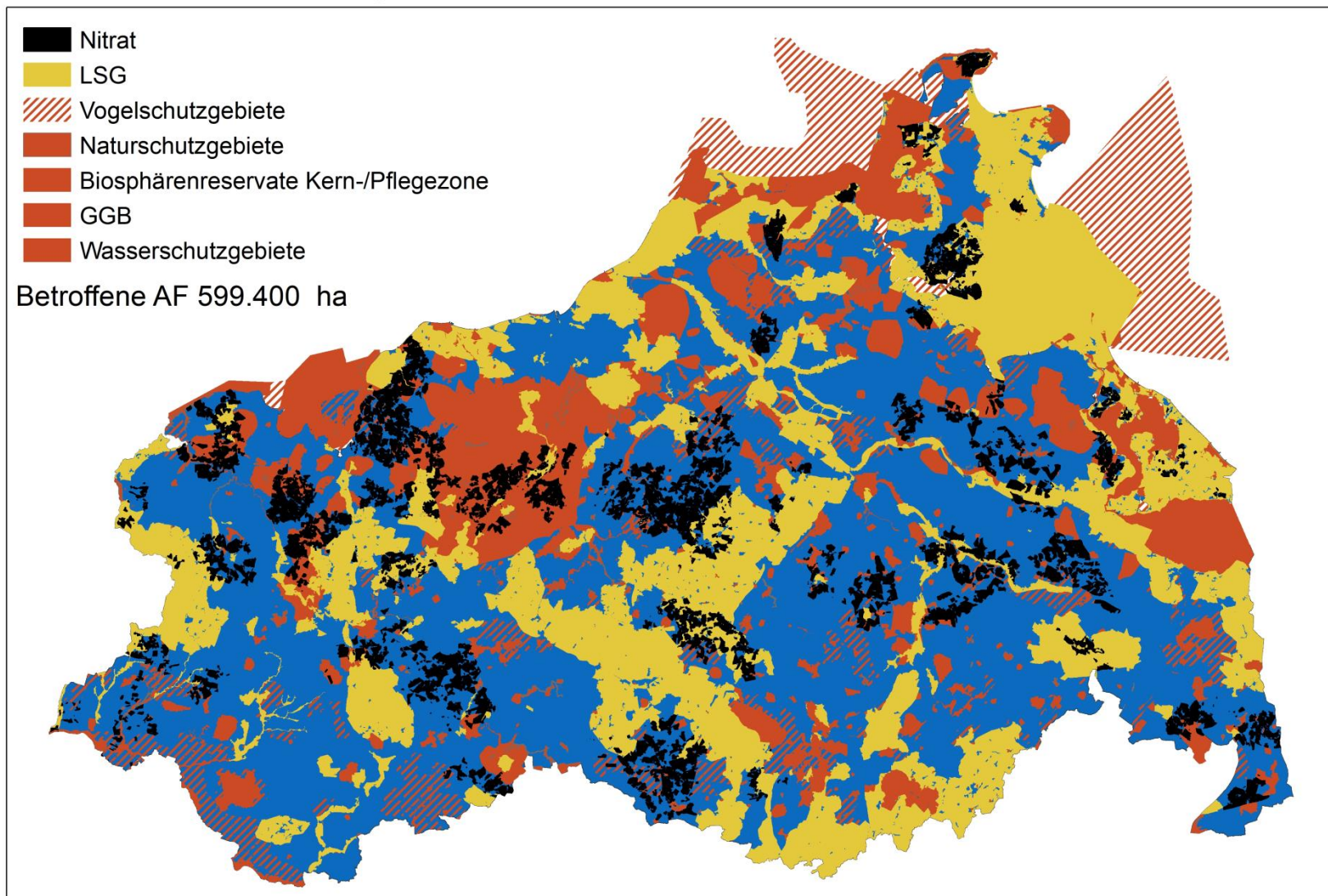
Ökologisch empfindliches Gebiet

- **Natura 2000 Gebiete (GGB und Vogelschutz)**
- **Schutzgebiete nach der Wasserrahmenrichtlinie, d.h. Wasserschutzgebiete vollständig, Rote Gebiete?**
- **Schutzgebiete lt. Verzeichnis der nationalen Schutzgebiete (CDDA)**
- **Gebiete, die eine oder mehrere Bestäuberarten beherbergen, die nach den europäischen Roten Listen als vom Aussterben bedroht eingestuft sind.**

Artikel 18: Die Verwendung jeglicher PSM ist in allen empfindlichen Gebieten und in einem Umkreis von drei Metern um diese Gebiete verboten.

Ausnahme: Bekämpfung von QSE oder gebietsfremden, invasiven Arten (max. 60 Tage)

Sensible Gebiete in M-V (Maximalforderung lt. SUR)



Sensible Gebiete in M-V (Minimalforderung lt. Kompromiss)

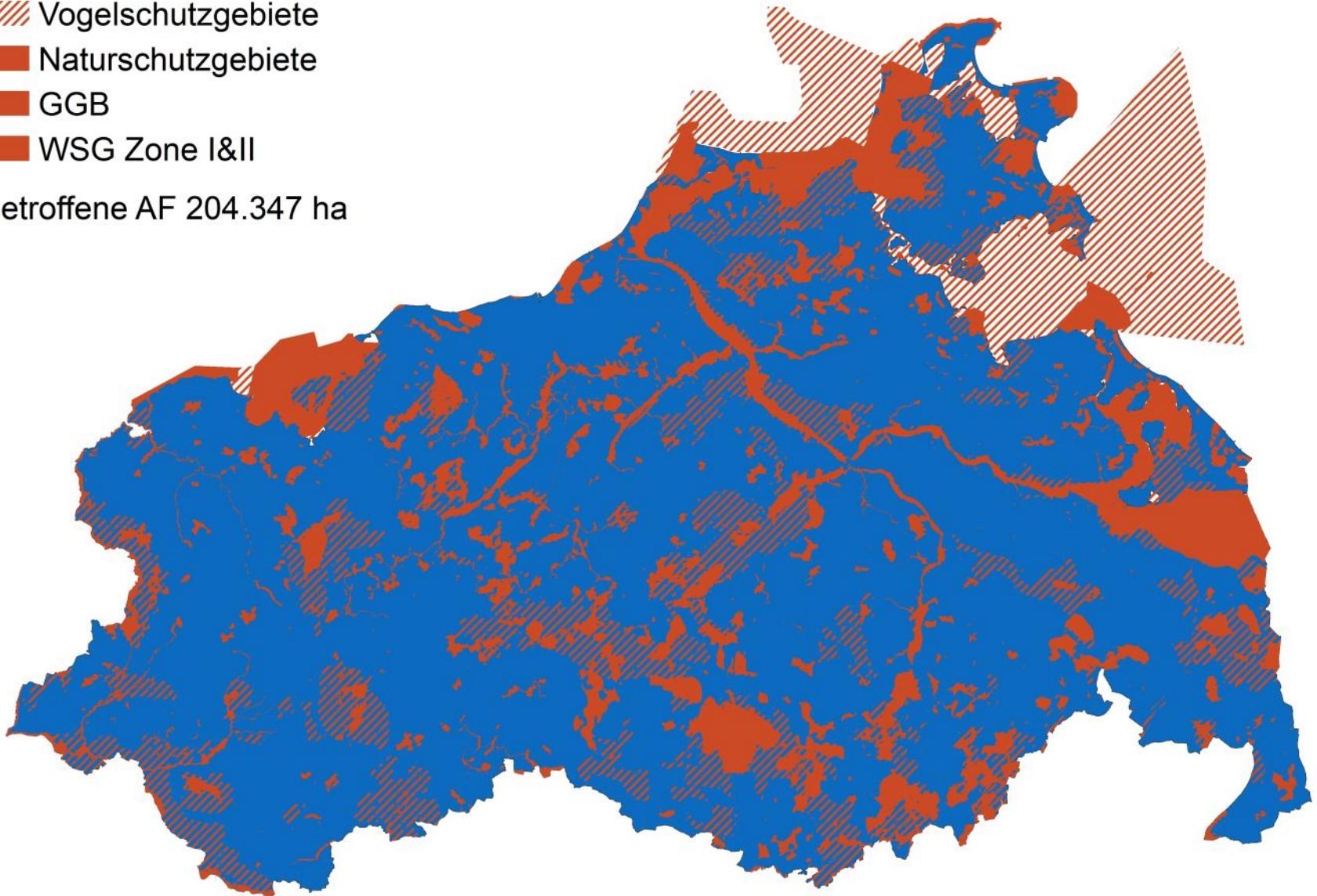
 Vogelschutzgebiete

 Naturschutzgebiete

 GGB

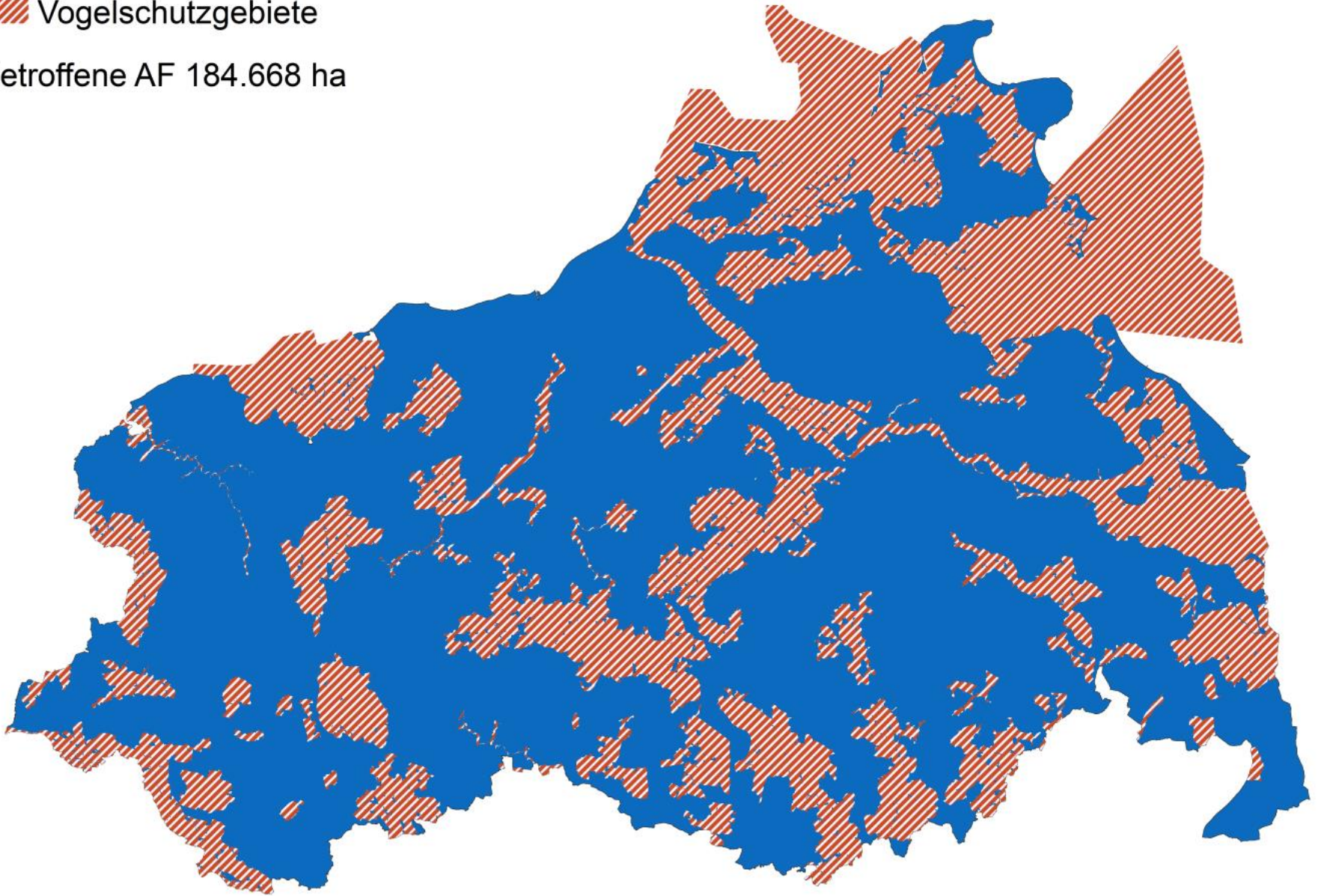
 WSG Zone I&II

Betroffene AF 204.347 ha



 Vogelschutzgebiete

Betroffene AF 184.668 ha



Betroffenheit in Abhängigkeit der Rechtsgrundlage

	ökologisch empfindliche Gebiete	Ackerland		Dauerkulturen		Grünland	
		ha	%	ha	%	ha	%
Aktuelle Rechtslage	NSG+ WSG-Zone I und II	6.311	0,6	38	1,0	20.646	7,4
SUR-Entwurf (Maximalvariante)	SG* inklusive LSG und rote Gebiete	559.400	51,7	1.708	45,0	180.841	64,7
SUR-Entwurf (Minimalvariante Entwurf)	SG*	370.490	34,3	1.176	31,0	146.888	52,5
SUR-Entwurf (Minimalvariante Vorschlag)	SG* ohne WSG (Zone III +IV)	204.347	18,9	396	10,4	119.239	42,7

*SG (Schutzgebiete) =GGB+WSG+NSG+VSG

	Wirkstoff	Anzahl Mittel
Herbizide	Chlortoluron	8
	Diflufenican	36
	Flufenacet	31
	Mecoprop-P	14
	Metribuzin	12
	Metsulfuron	22
	Nicosulfuron	33
	Pendimethalin	13
Insektizide	Esfenvalerat	2
	Etofenprox	1
	lambda-Cyhalothrin	23
	Gamma-Cyhalothrin	3
Fungizide	Difenoconazol	25
	Dimoxystrobin	1
	Fludioxonil	20
	Kupferhydroxid	7
	Kupferoxychlorid	6
	Kupfersulfat, dreibasisch	1
	Metconazol	12
	Tebuconazol	49

Inhalt Entwurf SUR (Auszüge)

1. Reduktionsziele

1. Unionsweite Verringerung von Verwendung und Risiko chemischer PSM um **50% bis 2030**
2. Unionsweite Verringerung der Verwendung gefährlicher Pflanzenschutzmittel um **50% bis 2030**

Bezugszeitraum: 2015 – 2017 (2011 – 2013 hat korrigierenden Einfluss)

Merkmal	Gruppe			
	1	2	3	4
chemische Wirkstoffe genehmigt gemäß Artikel 22 der VO (EG) Nr. 1107/2009	ja	ja	ja	nein
aufgeführt im Anhang der DVO (EU) Nr. 540/2011	D	A, B *	E **	-
Faktor	1	8	16	64

* sofern nicht im Anhang der DVO (EU) 2015/408 gelistet

** oder sofern im Anhang der DVO (EU) 2015/408 gelistet

Anzahl Wirkstoffe (Zulassungsstand Juli 2022)	15	226	37	
--	----	-----	----	--

Folgenabschätzung/ Kritik/ Forderungen

Folgenabschätzung

- Ernährungssicherheit (Global) – Berücksichtigung von Krieg, Inflation, Dürrezeiten.....
- Bewertung des PSM-Einsatzes im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Ernteprodukte
- Kosten/ Ausgleich/ Förderung
- Aufwand für Landwirte und Behörden

Weitere Kritikpunkte:

- Wissenschaftliche Begründung der Ziele
- Zeitrahmen
- Fehlende Alternativen zu cs PSM
- Verbote schaffen keinen Raum für strategische Entwicklungen

Das Gros der MS fordert eine neue Folgenabschätzung und Nachbesserungen bei den Begründungen

Zusammenfassung/ Fazit

Der Wandel im Pflanzenschutzrecht ist in einen gesellschaftlichen und politischen Kontext eingebunden
Erwartbare Änderungen im Pflanzenschutzrecht werden gravierend, der Umsetzungszeitraum kurz und der Aufwand immens sein

Betriebe: Änderungen der Bewirtschaftungsform/ Fruchtartenspektrum
Berücksichtigung/ Wichtung pflanzenbaulicher Aspekte
Höherer Bedarf an robusten/ resistenten Sorten
Hoher Bedarf an praxisreifen KI-Technologien
Höherer Beratungsbedarf
Ausgleich wirtschaftlicher Verluste
Umfangreiche Aufzeichnungspflichten

Beratung

Behörde: Komplexere Beratung
Umfangreichere Kontrollen
Meldepflichten
Bedarf an Kooperationspartnern
Datengrundlage für die Bewertung und den Nachweis der Zielerreichung
Steigender Verwaltungsaufwand/ -kosten



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und
Fischerei

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
www.lallf.de | www.isip.de/mv